

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0375/2025

Abteilung: Hauptverwaltung,
Digitale Verwaltung

Bearbeiter/in: Ernst Müller

Haushaltswirksamkeit:	☒ nein	☐ ja, bei	Produkt:
Investitionskosten:	☒ nein	☐ ja	Betrag:
Drittmittel:	☒ nein	☐ ja	Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt:	☒ nein	☐ ja	Betrag:
Im laufenden Haushalt eingeplant:	☒ nein	☐ ja	Fundstelle:
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:	-		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ältestenrat	10.06.2025	öffentlich	Beratung - Beschlussfassung

Betreff: Besetzung des Gestaltungsbeirates - Satzung

Sachverhalt/Ausgangslage:

Nach § 7 Abs. 2 der aktuell gültigen Geschäftsordnung des Beirates für Stadtgestaltung der Stadt Speyer nehmen an den Sitzungen des Gestaltungsbeirates u.a. je 1 Sprecher/in oder deren Vertretung der im Bau- und Planungsausschuss vertretenen Parteifractionen teil. Die Teilnahme an den Beiratssitzungen erfolgt laut Geschäftsordnung in Ausübung des Stadtratsmandates.

Diese Formulierung impliziert, dass die einzelnen politischen Vertretungen im Gestaltungsbeirat über ein Stadtratsmandat verfügen müssten. Dies ist in der Praxis allerdings nicht der Fall; eine Reihe von Fraktionen entsenden Fachleute für Bauangelegenheiten aus ihren Reihen, die aber nicht Ratsmitglied sind. Die Geschäftsordnung wurde im März 2018 vom Stadtrat verabschiedet, nachdem sie vom Fachbereich Bauwesen ausgearbeitet worden war. Ob seinerzeit beabsichtigt war, nur Ratsmitglieder als politische Vertretung im Gestaltungsbeirat zuzulassen, ist nicht mehr nachzuvollziehen; gelebt wird es jedenfalls nicht.

Die Einrichtung von Beiräten ist rechtlich vom Grundsatz her an § 56a Gemeindeordnung gebunden. Danach kann die Kommune aufgrund einer Satzung für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen Beiräte einrichten. Seitens der Hauptverwaltung der Stadt Speyer wird angeregt, die bisherige Geschäftsordnung des Beirates für Stadtgestaltung der Stadt Speyer rechtlich an die Regelungen der Gemeindeordnung anzupassen, wie das in anderen Bereichen auch schon erfolgt ist (Beirat für Migration und Integration, Seniorenbeirat etc.). Im Zuge dieser Anpassung kann auch eine inhaltliche Konkretisierung des § 7 Abs. 2 vorgenommen werden. Der Satzungsbeschluss obliegt dem Stadtrat.

Empfehlung:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen einer Novellierung eine Satzung der Stadt Speyer über die Einrichtung und die Arbeitsweise eines Beirates für Stadtgestaltung der Stadt Speyer (Gestaltungsbeirat) auf Basis der bislang geltenden Geschäftsordnung zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.